Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/881
(zu Drucksache 14/744)
03. 05. 99

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts – Drucksache 14/744 –

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 4 Abs. 3 Satz 2 StAG)

   In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 4 Abs. 3 Satz 2 die Worte „und der ausländischen“ zu streichen.

   Begründung

   Zur Erfassung des Personenkreises, der gemäß § 29 StAG-E der Optionspflicht unterliegt, soll der Erwerb der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten eingetragen werden. Während der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit iure soli an inländische Tatbestände anknüpft, erfordert die Prüfung des zusätzlichen Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit Kenntnisse des ausländischen Rechts, die nicht von jedem Standesbeamten erwartet werden können. Die Feststellung kann im Einzelfall schwierig sein, weil auch die Staaten, die dem Abstammungsprinzip folgen, nicht in jedem Fall den Staatsangehörigkeitserwerb mit der Geburt eintreten lassen, sondern bei Geburt im Ausland zusätzlich eine Registrierung verlangen. Es sollte vermieden werden, den deutschen Standesbeamten mit dieser Aufgabe zu belasten.

   Die Eintragung des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit im Geburtenbuch ist nicht erforderlich, um die Einhaltung der Optionsverpflichtung zu überwachen. Entscheidend ist allein, daß der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG-E festgehalten wird, damit bei Erreichen der Volljährigkeit des Betroffenen geprüft werden kann, ob er neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Denn für das Bestehen einer Optionsverpflichtung kommt es auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse in dem Zeitpunkt an, in dem diese Verpflichtung einsetzt. Da sich diese Verhältnisse zwischen der Geburt und dem Erreichen der Volljährigkeit ändern können, wäre mit der Registrierung der ausländischen Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt nicht geholfen. Es reicht aus, den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund der Geburt im Inland zu registrieren und diese Tatsache der Behörde mitzuteilen, die für die Durchsetzung der Optionsverpflichtung zuständig ist. Folgerichtig soll im Melderegister auch nur die Tatsache, daß nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, gespeichert werden (vgl. Artikel 3 § 7 StAG-E).

   Hilfsweise könnte erwogen werden, den Staatsbeamten in der genannten Bestimmung zu verpflichten, die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern durch den Standesbeamten eintragen zu lassen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Standesbeamte schon nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern des Kindes in den Geburtseintrag aufzunehmen hat, „wenn sie nachgewiesen ist“. Das ist immer der Fall, wenn ein ausländischer Heimatpaß vorgelegt werden kann. Die Verpflichtung zu weiteren Ermittlungen bei fehlendem Nachweis braucht jedoch nicht im StAG normiert zu werden, sondern läßt sich in die PStV regeln.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1999 – 042 (132) – 200 20 – Sta 82/99.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 5a – neu –** (§ 14 StAG)
und Artikel 4 (Außerkrafttreten bisherigen Rechts)

a) Nach Artikel 1 Nr. 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

‚5a. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Ein Ausländer, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann unter den sonstigen Voraussetzungen der §§ 8 und 9 eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen."'

b) Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4
Außerkrafttreten bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-4, veröffentlichten bereinigten Fassung."

Begründung

§ 14 muß neu eingefügt werden, da die Verweisungen nach altem Recht künftig nicht mehr stimmen. Die Vorschrift dient der Klarstellung. Materielle Änderungen ergeben sich nicht.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 8** (§ 29 Abs. 1 Satz 1 StAG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 29 Abs. 1 Satz 1 die Worte „mit Erreichen der Volljährigkeit" durch die Worte „nach Erreichen der Volljährigkeit und nach Hinweis gemäß Absatz 5" zu ersetzen.

Begründung

Ziel der Änderung ist eine verfassungsrechtlich gebotene Klarstellung. Die Optionspflicht setzt voraus, daß die Behörde ihren sich aus Absatz 5 ergebenden Verpflichtungen tatsächlich nachgekommen ist.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 8** (§ 29 Abs. 3 Satz 3 bis 5 – neu – StAG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 29 Abs. 3 folgende Sätze anzufügen:

„Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlußfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Der einstweilige Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt."

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung. Mit der Ergänzung sollen Bedenken im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz ausgeräumt werden.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 8** (§ 29 Abs. 4 StAG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 29 Abs. 4 nach den Worten „Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre" die Worte „oder hingenommen werden könnte" einzufügen.

Begründung

Absatz 4 regelt, in welchen Fällen im Optionsverfahren eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen ist.

Die Beibehaltungsgenehmigung soll nicht nur zu erteilen sein, wenn die Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist, sondern wenn sie nach § 87 Abs. 3 Ausländergesetz hingenommen werden kann.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 40b Satz 1 StAG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 40b Satz 1 die Angabe „§ 4 Abs. 3" durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

7. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 86 AuslG)

Artikel 2 Nr. 1 § 86 ist wie folgt zu fassen:

„§ 86
Ausschlußgründe

Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 85 besteht nicht, wenn

1. Der Einbürgerungsbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder
3. ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 vorliegt."

Begründung

Das Verhältnis zwischen Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 ist widersprüchlich. Die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 2 decken sich mit denen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BVerfSchG. Sie begründen ein sehr weitgehendes striktes Einbürgerungshindernis. Einige der in Ab-

satz 2 in Bezug genommenen Tatbestände des § 46 Nr. 1 AuslG überschneiden sich mit denen des Absatzes 1 Nr. 2 und sind teilweise erheblich gravierender. Gleichwohl soll das Vorliegen eines entsprechenden Ausweisungstatbestandes nur die Handhabe bieten, die Einbürgerung im Ermessungswege zu versagen. Diese Widersprüchlichkeit sollte aufgelöst werden, indem Absatz 2 als Nummer 3 dem Absatz 1 angefügt wird, so daß auch das Vorliegen eines Ausweisungstatbestandes nach § 46 Nr. 1 AuslG ein zwingendes Einbürgerungshindernis darstellt. Damit wird zudem sichergestellt, daß die Einbürgerung auch in den Fällen des § 46 Nr. 1 AuslG-E zu versagen ist, die von § 86 Abs. 1 Nr. 2 AuslG-E nicht erfaßt werden.

8. **Zu Artikel 3 § 7** (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes)

Artikel 3 § 7 ist wie folgt zu fassen:

‚§ 7

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Die Tatsache, daß

a) Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,

b) nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann."

2. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Anpassung der Landesgesetzgebung; unmittelbare Geltung

(1) Die Länder haben ihr Melderecht den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b bis zur Anpassung des Melderechts der Länder unmittelbar."‘

Begründung

Zu Nummer 1

(wie Regierungsvorlage)

Zu Nummer 2

Die unter Artikel 3 § 7 des Gesetzentwurfes vorgesehene Änderung des Melderechtsrahmengesetzes bedarf einer ergänzenden Regelung. Das Melderechtsrahmengesetz ist Rahmenrecht nach Artikel 75 Grundgesetz, das zur unmittelbaren Wirkung in Landesrecht zu transformieren ist.

Da die Änderung der Meldegesetze der Länder eine zeitliche Vorlaufzeit erfordert, besteht die Gefahr, daß diese flankierende Folgeänderung zum Optionsmodell nicht rechtzeitig in Kraft tritt. Die Änderung des Melderechtsrahmengesetzes soll daher bis zur Umsetzung in Landesrecht unmittelbar gelten.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Den Vorschlägen wird in der Sache zugestimmt. Die Vorschläge des Bundesrates werden inhaltlich von den am 21. April 1999 beschlossenen Vorschlägen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum – mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung inhaltsgleichen – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts der Abgeordneten Dr. Peter Struck, Otto Schily und anderer Abgeordneter vom 16. März 1999 (Drucksache 14/533) umfaßt. Die Bundesregierung hält auch die zusätzlichen Vorschläge des Innenausschusses des Deutschen Bundestages für sachgerecht. Die Bundesregierung bittet daher den Deutschen Bundestag, über die Gesetzentwürfe nach Maßgabe der Beschlußempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 21. April 1999 zu beschließen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333